



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 49

Freitag, 15. Mai

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Datenerfassungspflicht von Vermietern touristischer Unterkünfte zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf dem Gebiet des Landkreises Aurich 395

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Personenkreises nach § 7a der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Fassung vom 08.05.2020 (Inkrafttreten am 11.05.2020) 398

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Datenerfassungspflicht von Vermietern touristischer Unterkünfte zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG¹) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖDG²) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG³) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴) in Ergänzung zur Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie⁵ folgende Allgemeinverfügung:

1. Private und gewerbliche Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen, Ferienzimmern, Übernachtungs- und Schlafangelegenheiten und ähnlichen Einrichtungen für touristische Beherbergungen und Übernachtungen haben den Namen und die Kontaktdaten ihrer Gäste sowie den Zeitpunkt der Anreise und der Abreise mit deren oder dessen Einverständnis zu dokumentieren und für die Dauer von drei Wochen nach Abreise aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann;

Kontaktdaten in diesem Sinne sind Vorname, Familienname, vollständige Anschrift sowie eine Telefonnummer der Gäste.

2. Gäste dürfen nur beherbergt werden, wenn sie mit der Dokumentation einverstanden sind. Nach Ende der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich zum 24. Mai 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
4. Zuwiderhandlungen stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.
5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
6. Die **„Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Mitteilungspflicht von Vermietern touristischer Unterkünfte zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf dem Gebiet des Landkreises Aurich“** vom 08.05.2020 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sind somit erfüllt.

Auch wenn sich das Infektionsgeschehen aufgrund der vom Landkreis Aurich ergriffenen Maßnahmen in letzter Zeit verlangsamt hat und insbesondere die Zahl der Neuinfektionen sowie die Zahl der tatsächlich (noch) Infizierten auch im Landkreis Aurich zurückgegangen ist, besteht weiterhin die Gefahr der Verbreitung der Infektion und die daran anknüpfende Gefahr der mangelnden hinreichenden Behandelbarkeit schwer verlaufender Erkrankungen wegen fehlender spezifischer Behandlungsmöglichkeiten und nicht unbegrenzt verfügbarer Krankenhausbehandlungsplätze fort. Erschwerend kommt hinzu, dass insbesondere im Bereich der Nordseeküste im landesweiten Vergleich relativ wenige Behandlungsmöglichkeiten für schwere Fälle im unmittelbaren Umfeld zur Verfügung stehen.

Das Land Niedersachsen hat bereits eine Vielzahl an Maßnahmen zur Lockerung getroffen, die auch den Landkreis Aurich als stark frequentierte Tourismusregion betreffen. So sieht die zweite Stufe des Niedersächsischen Stufenplan vor, den Übernachtungstourismus zum 11.05.2020 in weitgehend autarken Einrichtungen, also in Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- und Wohnmobilstellplätzen sowie Bootsliegplätzen wieder zu ermöglichen. Zur Begrenzung des Gästevolumens ist dabei vorgesehen, dass der Gästeumschlag in Ferienwohnungen und Ferienhäusern nur alle sieben Tage erfolgen darf, insofern eine Wohnung oder ein Haus innerhalb von sieben Tagen nur einmal vermietet werden darf.

Es besteht insofern ein erhöhtes Risiko, dass im Gebiet des Landkreises Aurich Ansammlungen zahlreicher, untereinander nicht bekannter Personen, entstehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei solchen Personenansammlungen Krankheitserreger besonders leicht übertragen werden und zudem mangels Bekanntheit der Personen untereinander die Fallfindung mit Absonderung von Erkrankten und engen Kontaktpersonen erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht werden.

Es gilt insoweit weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten, zu durchbrechen und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern bzw. zu verlangsamen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen. Deshalb ist es geboten, die Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen, Ferierzimmern, Übernachtungs- und Schlafangelegenheiten

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Personenkreises nach § 7a der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Fassung vom 08.05.2020 (Inkrafttreten am 11.05.2020)

Die Inselgemeinde erlässt gemäß § 35 (2) des VwVfG folgende Allgemeinverfügung:

Auf Grund der aktuellen Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08.05.2020, § 7a, (2), Ziff. 6 wird der Personenkreis der berechtigten Besucher für die Insel Juist zusätzlich zu den in § 7a der Landesverordnung beschriebenen Personen festgelegt:

1. Ein Besuch der Erstwohnsitzinhaber/in ist folgenden Personen erlaubt:

- a. Ehegattin/Ehegatte
- b. Lebenspartnerin/Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz
- c. Lebensgefährtin/Lebensgefährte
- d. Verwandte ersten und zweiten Grades, einschließlich der Ehegattin/ des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten sowie deren minderjährige Kinder aus einem gemeinsamen Haushalt
- e. Freundin/Freund eines weiteren Haushalts

Bedingungen:

- Unterbringung im Haushalt der Einwohnerin/ des Einwohners.
- Maximal die Personen aus zwei Haushalten.
- Die Aufenthaltsdauer beträgt mindestens eine Übernachtung.

2. Zweitwohnungsbesitzern ist die Eigennutzung ihrer Wohnung erlaubt

- a. sowie deren Verwandte ersten und zweiten Grades, einschließlich der Ehegattin/ des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/ dem Lebenspartner oder der Lebensgefährtin/ dem Lebensgefährten, sowie deren minderjährige Kinder in häuslicher Gemeinschaft.
- b. Freundin/ Freund
aus maximal einem weiteren Haushalt, wenn sie zur gleichen Zeit im Haushalt der Zweitwohnungsbesitzer untergebracht werden.

Bedingungen:

Die Eigentümerin/ der Eigentümer bewohnt während des Aufenthaltes die Wohnung. Als Nachweis des Eigentums kann der Grundbuchauszug, Grundsteuermessbescheid, Zweitwohnungssteuerbescheid oder eine Bescheinigung durch die Gemeinde dienen. Die häusliche Gemeinschaft kann durch eine gleiche Adresse auf dem Personalausweis oder mit einer Meldebescheinigung nachgewiesen werden.

- Es dürfen sich maximal Personen aus zwei Haushalten in einer Wohnung aufhalten.
- Die Aufenthaltsdauer beträgt mindestens eine Übernachtung.

- Die Wohnung darf erst nach 7 Tagen durch Personen eines anderen Haushalts genutzt werden. Falls die Eigentümerin/der Eigentümer nicht anwesend sein sollte, so gilt Punkt 3.
- 3. Mietern und Nutzern von Ferienwohnungen und Ferienhäusern
Die Nutzung und Vermietung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern ist nur gestattet, wenn diese innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen nur von einem Gast und dessen Mitreisenden bewohnt werden. Eine kürzere Aufenthaltsdauer ist möglich.
Die Wohnungsinhaberin/ der Wohnungsinhaber oder die Vermieterin/ der Vermieter muss diese Belegung dokumentieren und der Gemeindeverwaltung auf Anforderung vorzeigen.
- 4. Personengruppen im Zusammenhang mit Beerdigungen gem. § 2 c (2) oder Hochzeiten auf der Insel gem. § 3 (1) der Landesverordnung bis zu einer Maximalgröße von 20 Personen (inklusive Einwohner). Diese Gruppen sind vorab gegenüber dem Ordnungsamt der Inselgemeinde Juist mit den notwendigen Kontaktdaten (Vorname, Familienname, Anschrift, Erreichbarkeit per Telefon und/oder Email auf der Insel) in einer Liste anzuzeigen. Aufgeführte Personen dürfen für die Teilnahme an diesen Feierlichkeiten auf der Insel auch für weniger als 7 Tage auf der Insel untergebracht werden, da die Unterbringung in erster Linie der Teilnahme an der jeweiligen Feierlichkeit dient und nicht reinweg zu touristischen Zwecken.
- 5. Personen, die mit Nebenwohnung auf Juist gem. Bundesmeldegesetz gemeldet sind. Als Nachweis kann eine Meldebescheinigung der Inselgemeinde Juist dienen.
- 6. Der Tagesbesuch der Insel Juist zu touristischen Zwecken ist untersagt.
- 7. Es können auf Antrag Einzelfallregelungen durch die Inselgemeinde Juist getroffen werden.
- 8. Analog zu den übrigen Bestimmungen der Verordnung muss die Einhaltung den Ordnungskräften bei Stichproben plausibel erläutert und belegt werden.
- 9. Verstöße gegen die Verordnung können mit Bußgeld oder Strafe geahndet werden.
- 10. Da die neue Verordnung das Besuchsrecht der Insel regelt, können Zuwiderhandlungen auch den sofortigen Verweis von der Insel zur Folge haben.
- 11. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 27.05.2020. Eine Verlängerung ist möglich.
- 12. Es gelten die Regeln der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Fassung vom 08.05.2020 sowie die Allgemeinverfügungen des Landkreises Aurich.

Begründung:

Mit Bekanntgabe der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Fassung vom 08.05.2020 lockert die Landesregierung nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes die bisher geltenden Beschränkungen. Die Einhaltung der neuen Bestimmungen soll allen Bürgerinnen und Bürgern gleichberechtigt helfen, die Pandemie so unbeschadet wie möglich zu überstehen. Bei Einhaltung dieser Regeln sollen Neuinfektionen so gering wie möglich gehalten werden und ein wirksames Vorgehen gegen das Virus unterstützen.

Unterstützt wird das Vorgehen durch einen von der Landesregierung entwickelten Stufenplan, der die sozialen und wirtschaftlichen Gesellschaftsstrukturen und Prozesse in die Normalität zurückführen soll. Hiermit verbunden ist die schrittweise Öffnung des Tourismus, auch für die ostfriesischen Inseln. Insbesondere der § 7a der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie regelt den Zugang zu den Inseln. In Ziffer 6 wird den Inselkommunen ein eigener Regelungsansatz ermöglicht.

Die Inselgemeinde Juist hat im Hinblick auf das besondere Inselleben den Personenkreis zu Gunsten der dort lebenden Personen und den Zweitwohnungsbesitzern erweitert und konkretisiert. Das we-

sentliche Ziel war es, die Hauptzielgruppe „Familien“ stärker zu berücksichtigen. Des Weiteren wurde die Aufenthaltsregelung für Mieter von Ferienwohnungen an die Kriterien des Festlands angepasst.

In §§ 2 c (2) (Beisetzungen) und (3) Ziff. 11 (Hochzeiten) der Landesverordnung werden spezielle Sachverhalte geregelt, die nach hiesiger Auffassung keinen touristischen Hintergrund darstellen. Für diese Sachverhalte wird diesem Personenkreis auch ausnahmsweise ein Tagesaufenthalt nach Juist zugebilligt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Juist, den 14.05.2020

Inselgemeinde Juist

Dr. Tjark Goerges

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetpräsenz der Inselgemeinde Juist unter Bekanntmachungen eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.